

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge der Fakultät für Ingenieurwissenschaften an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar)

Vom 29. Oktober 2025

Der Fakultätsrat der Fakultät für Ingenieurwissenschaften an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar) hat am 29. Oktober 2025 gemäß § 28 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 des Saarländischen Hochschulgesetzes (SHSG) vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2024 (Amtsbl. I S. 555) und auf Grundlage der Rahmenprüfungsordnung der htw saar (RPO) vom 09. November 2022 (Dienstbl. S. 44), folgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge der Fakultät für Ingenieurwissenschaften erlassen, die nach Zustimmung des Senatsausschusses und des Präsidiums hiermit verkündet wird.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge der Fakultät für Ingenieurwissenschaften an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar) vom 16. April 2025 (Dienstbl. S. 354) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:
„Diese Ordnung regelt das Prüfungsverfahren der Bachelor-Studiengänge Produktionsinformatik, Praktische Informatik, Technische Informatik, Mechanical Engineering und Biomedizinische Technik der Fakultät für Ingenieurwissenschaften.“
2. § 3 wird wie folgt gefasst:
 - „(1) In den Studiengängen Biomedizinische Technik, Technische Informatik, Praktische Informatik und Produktionsinformatik wird nach erfolgreichem Abschluss der akademische Grad Bachelor of Science (B.Sc.) verliehen.
 - (2) Im Studiengang Mechanical Engineering wird nach erfolgreichem Abschluss der akademische Grad Bachelor of Engineering (B.Eng.) verliehen.“
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„In praktischen Übungen und in Seminaren kann aufgrund der notwendigen Mitarbeit der Studierenden eine Anwesenheitspflicht von 80% der Termine des Semesters vorgesehen werden, da der Prozess gegenseitigen studentischen Feedbacks und vortragsbegleitender Fachgespräche – welche durch die Studierenden getragen werden sollen – über den Vortrag als eigentliches Ergebnis hinaus, ein wesentliches Element der Lernergebnisse des Moduls darstellt.“
 - b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
„Falls die Anwesenheit aus vom Studierenden nicht zu vertretenden Gründen wie Krankheit nicht erfüllt wird, kann zur nachträglichen Erfüllung seitens der Prüferin bzw. des Prüfers eine angemessene Nachleistung vorgesehen werden. Diese wird - sofern vorgesehen - modulspezifisch im Studienplan der jeweiligen Studienordnung ausgewiesen.“
5. § 6 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Die in den Studiengängen verwendeten unbenoteten Studienleistungen (St.L), die auch als Prüfungsvorleistung (Pr.VL) dienen können, sind:
 - a) Übungen (Ü)
 - b) Praktikum (PR)
 - c) Präsentation (PT)“

6. In § 6 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 5 angefügt:
„(5) Studierende müssen sich zu den jeweiligen Prüfungen anmelden.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach Aushang an den Schwarzen Brettern „Die Präsidentin/Der Präsident“ in Kraft und wird im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes veröffentlicht. Sie gilt für alle Studierende, die ihr Studium zum 1. Oktober 2026 aufnehmen.

Saarbrücken, 29. April 2026

gez.
Prof. Dr.rer.pol. Thomas Bousonville
Vizepräsident für Studium, Internationales und Nachhaltigkeit